

Anhang zum Satzungsänderungsantrag (Antrag 3)

Satzung vom 08.02.2015	Neue Version	Begründung/Kommentare/
	Redaktionelle Änderungen: - schriftlich wird in Textform verändert - er/sie wird ersetzt in er*sie - Teilnehmer/Teilnehmerinnen usw. wird in Teilnehmer*innen verändert	
<p>I. Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde</p> <p>3.3 Pfarrleitung Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft.</p> <p>Die Pfarrleitung ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p>	<p>I. Katholische Junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde</p> <p>3.3 Pfarrleitung Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft.</p> <p>Die Pfarrleitung ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p>	<p>Ist unter Punkt Dekanate und Diözese auch nicht extra formuliert</p>
<p>II. Katholische Junge Gemeinde im Bezirk/Dekanat</p> <p>2.5 Bezirksverbandsunterstützung/ Dekanatsverbandsunterstützung Jedem Bezirksverband/Dekanatsverband steht seitens des Diözesanverbands eine jährliche Unterstützungszahlung für seine Arbeit zu.</p> <p>2.5.1 Höhe Die Höhe bemisst sich nach der Anzahl der KjG-Pfarrgemeinschaften im Bezirksverband/Dekanatsverband. Der Betrag der Unterstützungszahlung wird von der Diözesankonferenz festgelegt.</p>	<p>II. Katholische Junge Gemeinde im Bezirk/Dekanat</p> <p>2.5 Bezirksverbandsunterstützung/ Dekanatsverbandsunterstützung Jedem Bezirksverband/Dekanatsverband steht seitens des Diözesanverbands eine jährliche Unterstützungszahlung für seine Arbeit zu.</p> <p>2.5.1 Höhe Die Höhe bemisst sich nach der Anzahl der KjG-Pfarrgemeinschaften im Bezirksverband/Dekanatsverband. Der Betrag der Unterstützungszahlung wird von der Diözesankonferenz festgelegt.</p>	

	<p>Der im Haushalt für die Unterstützungszahlung eingestellte Betrag wird voll ausgezahlt. Zuzüglich zu den aktuellen Unterstützungszahlungen wird der Restbetrag anteilig auf die einzelnen Bezirke/Dekanate verteilt, die bis zum 01.05. abgerechnet haben.</p>	<p>Hat der Diözesanausschuss in einer Sitzung so festgelegt. Wird jetzt in die Satzung übernommen.</p>
<p>III. Katholische Junge Gemeinde in der Diözese</p> <p>2.1.1 Aufgabe Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über: <ul style="list-style-type: none"> die Diözesansatzung, die Jahresplanung, das Schulungsprogramm, gemeinsame Aktionen, den Diözesanbeitrag, • Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Diözesanstelle, • Entgegennahme des Finanzberichts, • Erteilung der Entlastung, • Wahl der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses, der Delegierten für die KJG-Bundeskonferenz und die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern diese Aufgaben nicht durch die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung selbst bzw. allein wahrgenommen werden können, • Wahl der KassenprüferInnen, • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses. 	<p>III. Katholische Junge Gemeinde in der Diözese</p> <p>2.1.1 Aufgabe Die Diözesankonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung über: <ul style="list-style-type: none"> • die Diözesansatzung, • die Jahresplanung, • das Schulungsprogramm, • gemeinsame Aktionen, • den Diözesanbeitrag, - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte <ul style="list-style-type: none"> • der Diözesanleitung, • des Diözesanausschusses • der Diözesanstelle, • der Teams, Ausschüsse, Arbeitskreise - Entgegennahme des Finanzberichts, - Erteilung der Entlastung - Wahl <ul style="list-style-type: none"> • der Diözesanleitung, • des Diözesanausschusses, • der Delegierten für die KJG-Bundeskonferenz und die Diözesanversammlung des BDKJ, sofern diese Aufgaben nicht durch die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung selbst bzw. allein wahrgenommen werden können, - Wahl der KassenprüferInnen, 	<p>Gliederung wegen Lesbarkeit und zum besseren Verständnis verändert.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses - Entscheidung über die Auflösung des Diözesanverbandes. 	
<p>2.1.2 Zusammensetzung Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung bzw. die vom Pfarrleitertreff gewählten Delegierten. Die Delegiertenzahl errechnet sich nach folgendem Stimmschlüssel: Bis 99 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 2 Delegierte, ab 100 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 3 Delegierte, ab 150 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 4 Delegierte, ab 200 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 5 Delegierte, ab 300 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 6 Delegierte, ab 400 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 7 Delegierte <p>Die Delegation ist paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenanzahl kann die 3., 5. bzw. 7. Stimme von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden. Maßgeblich sind die Mitgliedsmeldungen aus dem Vorjahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, • die Mitglieder der Diözesanleitung. <p>Beratende Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ReferentInnen des Diözesanverbandes, • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde, 	<p>2.1.2 Zusammensetzung Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, • die Mitglieder der Diözesanleitung, • die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung bzw. die von dem beschlussfassenden Gremium der Bezirksebene/Dekanatsebene Pfarrleitertreff gewählten Delegierten, Die Zahl der Stimmberechtigten errechnet sich nach folgendem Stimmschlüssel: Bis 99 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 2 Stimmberechtigte, ab 100 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 3 Stimmberechtigte, ab 150 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 4 Stimmberechtigte, ab 200 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 5 Stimmberechtigte, ab 300 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 6 Stimmberechtigte, ab 400 Mitglieder im Dekanat/Bezirk 7 Stimmberechtigte <p>Die Stimmen sind paritätisch zu besetzen. Bei ungerader Stimmenanzahl kann die 3., 5. bzw. 7. Stimme von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden. Maßgeblich sind die Mitgliedsmeldungen aus dem Vorjahr.</p>	<p>Die ersten beiden Punkte wurden nach oben gesetzt um Verwirrung aufzuheben, da diese im Gegensatz zu den darauffolgenden Punkten nicht erklärt werden.</p> <p>Beschlussfassendes Gremium ist weitreichender. (so kann auch ein Pfarrleitertreffen die Delegation wählen).</p>

<ul style="list-style-type: none"> • ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ. 	<p>Beratende Mitglieder sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ReferentInnen des Diözesanverbands, • ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde, • ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ • Ausschüsse und Teams des Diözesanverbands. 	
<p>Geschäftsordnung der Diözesankonferenz</p> <p>§7 Anträge Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, von Ausschüssen und Teams der Diözesankonferenz gestellt werden.</p> <p>Die Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und drei Wochen, bei Änderungsanträgen zur Satzung vier Wochen, vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsanträge) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.</p> <p>Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p>	<p>Geschäftsordnung der Diözesankonferenz</p> <p>§7 Anträge Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, von Ausschüssen und Teams der Diözesankonferenz gestellt werden.</p> <p>Die Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform einzureichen und drei Wochen, bei Änderungsanträgen zur Satzung vier Wochen, vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Bei Satzungsänderungsanträgen beträgt die Frist 4 Wochen. Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittel der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.</p> <p>Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Zusatzanträge Änderungsanträge zu bereits bestehenden Anträgen können jederzeit gestellt werden</p>	<p>Änderung aufgrund Verständlichkeit</p>

	<p>§7a Rederecht Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenz sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Teams, Ausschüsse und Arbeitskreise • Gäste des Diözesanausschusses • weitere Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Konferenz das Rederecht erlangen 	<p>Neuer Paragraph aufgrund von Diskussion auf der Diözesankonferenz 2016</p>
<p>§12 Beratungen Das Wort wird durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Durch Beschluss der Konferenz können Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragsteller/innen und Berichtserstatter/innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.</p>	<p>§12 Beratungen Das Wort wird durch die/den Vorsitzende/n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Durch Beschluss der Konferenz können Frauen und Männer auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen werden. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragsteller/innen und Berichtserstatter/innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der/Die Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz abschließend durch Mehrheitsbeschluss.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:</p>	<p>§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind: a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige</p>	

<p>a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, b) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste, c) Antrag f Beschränkung der Redezeit, d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes, e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, f) Antrag auf Nichtbefassung, g) Hinweis zur Geschäftsordnung, h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss. i) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redelisten für den aktuellen Beratungspunkt. Dieser Antrag wird geschlechtsgetrennt abgestimmt. Stimmt die Mehrheit mindestens eines Geschlechtes zu, so ist der Antrag angenommen. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; anderenfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenredner/in/s sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.</p>	<p>Abstimmung, b) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste, c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit, d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes, e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, f) Antrag auf Nichtbefassung, g) Hinweis zur Geschäftsordnung, Satzung und Wahlordnung, h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,. i) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redelisten für den aktuellen Beratungspunkt. Dieser Antrag wird geschlechtsgetrennt abgestimmt. Stimmt die Mehrheit mindestens eines Geschlechtes zu, so ist der Antrag angenommen. j) Antrag auf Witz oder Warm Up. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; anderenfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenredner/in/s sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende (in Absprache mit der Diözesanleitung, sofern der Vorsitz delegiert worden ist) verbindlich.</p>	<p>Redaktionell Vorsitzender meint hier Moderation</p>